

Richtlinien zur Satzung über die Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Berching für besonders verdienstvolle Ehrenämter

I. Allgemeine Zielsetzung

Die Ehrenmedaille ist ein sichtbares äußeres Zeichen des öffentlichen Dankes für hervorragende Leistungen von Bürgerinnen und Bürgern, die sich uneigennützig in den Dienst der Allgemeinheit stellen.

Es ist ein geeignetes Mittel, die besondere Bedeutung ehrenamtlicher Tätigkeit im örtlichen Bereich für eine lebendige und soziale Gesellschaft hervorzuheben und das Bewusstsein für Gemeinnutz und Solidarität zu stärken, zu fördern und zu beleben.

II. Formelles Verfahren

Sämtliche Vorschläge werden nach Eingang fortlaufend bearbeitet und dem Stadtrat in seiner übernächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorgelegt.

Jedermann hat das Recht, Anregungen auf Verleihung der Ehrenmedaille einzubringen. Sofern eine Auszeichnungsanregung direkt an die Stadtverwaltung gerichtet wird, übermittelt diese den Antrag mit Bekanntgabe von Namen und Wohnort an die Fraktionsvorsitzenden der im Stadtrat vertretenen Parteien oder Wählergruppen. Sofern eine Anregung unmittelbar an die Stadtverwaltung gerichtet wird, obliegt das Vorschlagsrecht dem ersten Bürgermeister, gegebenenfalls seinen Stellvertretern. Er stellt die Sachverhalte fest, prüft das Vorliegen der Voraussetzungen und begründet den Antrag.

Werden Anregungen an die Fraktionssprecher oder einzelne Stadtratsmitglieder, die keine Fraktion bilden gerichtet, verfahren diese in gleicher Weise.

Über die eingereichten Vorschläge entscheidet der Stadtrat.

Es empfiehlt sich, den Verein, die Organisation oder die Gemeinschaft in denen die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird, anzuhören, sofern dies wegen der Funktion des Auszuzeichnenden ohnehin nicht erlässlich ist.

Die Vorschlagsberechtigten tragen die Verantwortung nicht nur für die Richtigkeit der Angaben, sondern insbesondere die Verantwortung für die Auszeichnungswürdigkeit der Leistung und der Person, die die Ehrenmedaille erhalten soll.

Stirbt eine ausgezeichnete und bereits von der Verleihung unterrichtete Persönlichkeit vor der Überreichung der Medaille, kann den Hinterbliebenen als Erinnerung die Verleihungsurkunde ausgehändigt werden.

Die Unterrichtung des Anregers über das Ergebnis des Verleihungsverfahrens wird von der Stadtverwaltung vorgenommen.

III. Materielles Verfahren

Angesichts der Vielfalt des Vereinslebens und der Vielfalt der Möglichkeiten und Zielsetzungen ehrenamtlicher Tätigkeiten wurde bewusst darauf verzichtet, den Begriff „ehrenamtliche Tätigkeit“ zu beschreiben. Grundsätzlich obliegt es den Vorschlagsberechtigten, den damit gegebenen Ermessensspielraum entsprechend der Zielsetzung des Stadtrates auszufüllen und sinnvoll umzusetzen.

1. Personenkreis

Die Auszeichnung zielt auf einen Personenkreis ab, der sich vorrangig im örtlichen Bereich verdient gemacht hat. Gedacht ist an Personen, deren Wirken sich eher im Stillen vollzieht und nicht so sehr im Blickpunkt steht.

Die Auszeichnung von Personen, die ein Ehrenamt bekleiden und sich dabei über das übliche Maß hinaus verdient gemacht haben, ist nicht ausgeschlossen. Nicht ist an die führenden Persönlichkeiten in Verbänden und sonstigen Vereinigungen gedacht, deren Leistungen eher im überörtlichen Bereich liegen.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Auszeichnung verdienter Frauen zu richten.

2. Voraussetzungen

Die Verdienste sollen vorrangig im örtlichen Bereich erbracht worden sein und mindestens 10 Jahre umfassen.

Die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit kann für sich allein, selbst wenn die Mindestzeit von 10 Jahren erfüllt ist, noch keine Anwartschaft auf die Verleihung der Ehrenmedaille begründen. Hinzukommen muss vielmehr ein über das übliche ehrenamtliche Engagement hinausgehender persönlicher, gemeinnütziger und unentgeltlicher Einsatz, eine fremdorientierte Tätigkeit ohne eigenwirtschaftlichen Bezug.

Wird das Ehrenamt nicht mehr ausgeübt, ist eine Verleihung der Ehrenmedaille der Stadt Berching für besonders verdienstvolle Ehrenämter nur innerhalb von 3 Jahren nach Aufgabe des Ehrenamtes möglich.

Ausnahme der Mindestdauer:

Wenn die ehrenamtliche Tätigkeit ihrer Natur nach nicht 10 Jahre andauern kann, wie z. B. in der Jugendarbeit oder die ehrenamtliche Tätigkeit früher beendet werden musste aus persönlichen (z. B. Krankheit) oder beruflichen Gründen.

Die Verleihung einer Ehrenmedaille schließt eine spätere Auszeichnung mit einer Bürgermedaille oder die Ernennung zum Ehrenbürger nicht aus.

Die Unentgeltlichkeit des Einsatzes wird durch einen bloßen Auslagenersatz nicht ausgeschlossen. Der Auslagenersatz sollte in seiner Summe nicht die Höhe eines Gehalts erreichen.

Die Gemeinnützigkeit ist nicht im Sinne des Steuerrechts zu verstehen; maßgebend ist der Einsatz zugunsten der Allgemeinheit. Dabei sind die Ziele, die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verfolgt werden, die für die Allgemeinheit erbrachten Leistungen und die dabei entwickelten Aktivitäten des Vereins, der Organisation oder der sonstigen Gemeinschaft zu bewerten.

Eine ehrenamtliche Tätigkeit in Vereinigungen, die vorwiegend auf die Wahrnehmung der eigenen Interessen oder des kommerziellen Nutzens ihrer Mitglieder ausgerichtet ist, kann für sich allein nicht zu einer Auszeichnung führen.

An der Gemeinnützigkeit der ehrenamtlichen Tätigkeit fehlt es in der Regel dann, wenn das Ehrenamt für eine Organisation ausgeübt wird, die ihrerseits nicht gemeinnützig ist, wie z. B. ein Verwaltungsbeirat einer Wohnungseigentümergeinschaft.

3. Ausgrenzung für die Verleihung der Ehrenmedaille

- a) Das klassische Ehrenamt im demokratisch verfassten Staatswesen, wie kommunale Ehrenämter und Wahlhelfer;
- b) Ehrenämter als Feldgeschworene, Schöffen und ehrenamtliche Richter;
- c) Ehrenämter mit Tendenz zur Vollzeitbeschäftigung und angemessenen, bis gut dotierten Aufwandsentschädigungen, deren Höhe über einen Auslagenersatz hinausgehen;
- d) ehrenamtliche Tätigkeiten, die eine enge Verbindung zum Beruf (= fremdorientiert) und zur Berufung in ein öffentliches oder berufsständisches Amt selbst herstellen (berufsständische berufsbezogene Vereine, Körperschaften, Interessensvertretungen) wie z. B. Verdienste in IHK's, Innungsverbänden etc.)
- e) Tätigkeiten im Familienbereich, innerfamiliäre Hilfen ohne Außenbezug einschließlich vielfältiger Formen der familienbezogenen Selbsthilfearbeit auf Gegenseitigkeit;
- f) alle selbstverständlichen gesellschaftlichen Kontakte und kleinen spontanen Hilfen in der Nachbarschaft oder im Bekanntenkreis;

4. Aberkennung

Die Ehrenmedaille ist mit Beschluss des Stadtrates abzuerkennen, wenn die geehrte Person wegen einer entehrenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Bei einer anderen rechtskräftigen Verurteilung kann die Ehrenmedaille mit Beschluss des Stadtrates aberkannt werden. Die Beschlüsse sind jeweils mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates zu fassen.

Die Ehrenmedaille, die Ehrennadel sowie die Verleihungsurkunde sind in diesem Fall an die Stadt Berching zurückzugeben.

Die vorstehenden Richtlinien wurden vom Stadtrat der Stadt Berching in der Sitzung am 17.07.2001 beschlossen.

Berching, 18.07.2001
Stadt Berching

R. Eineder
1. Bürgermeister